

Amtliche Bekanntmachung
nach § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m.
§ 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie
§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Abfalldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 25. Januar 2021 - Az.: LLUR-580.40-60/53-131.

Kreis Herzogtum-Lauenburg, Gemeinde Wiershop

Die Firma Buhck GmbH & Co. KG, Rappenberg, 21502 Wiershop hat mit Datum vom 30.11.2020, einen Antrag zur wesentlichen Erweiterung der Deponie Jahn gestellt. Die Deponie Jahn befindet sich im Kreis Herzogtum-Lauenburg in der Gemeinde Wiershop, Gemarkung Wiershop, Flur 4, Flurstücke 81, 12/2 (Betriebsfläche West), 12/5, 26/3 und 29/1 sowie Flur 5, Flurstücke 27/1 und teilweise 21/4.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponie Jahn (DK II) sowie deren südliche Erweiterung (sogenannte Deponie Jahn-SÜD). Die Deponiefläche wird von bisher 18,1 ha um ca. 10,35 ha auf insgesamt ca. 28,45 ha Gesamtfläche erweitert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG. Ferner ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Ein Umweltverträglichkeitsbericht ist Bestandteil der Planunterlagen.

Gemäß § 38 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG sowie § 18 UVPG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt:

- Hydrogeologisches Gutachten,

- Lärmgutachten,
- Staubgutachten,
- UVP-Bericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Faunistische Potentialabschätzung und Fachbeitrag Artenschutz,
- FFH-Vorprüfung

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek.

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.02.2021 bis 15.03.2021 durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt und gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG durch die Auslegung von Papieraufbereitungen ergänzt. Das LLUR beabsichtigt im vorgenannten Zeitraum den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zu diesem Vorhaben im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/planfeststellungBekanntmachungen.html> sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de/portal> (Suchbegriff: Wiershop) öffentlich bekannt zu machen.

Daneben liegen die Papieraufbereitung des Planes und die Planunterlagen in der Zeit vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Leseplatz im Foyer
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
sowie ggf. nach Vereinbarung,
Telefon 04347 704-0;
- Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf
montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
mittwochs geschlossen,

donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Telefon: 04104 990-607;

- Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek
montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags geschlossen,
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefon: 04151 8422-0;
- Stadt Geesthacht, Markt 15, 21502 Geesthacht
montags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 7.30 bis 12.00 Uhr,
mittwochs geschlossen,
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Telefon: 04152 130.

Aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in den genannten Behörden immer nur nach telefonischer Voranmeldung und bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes möglich. Bitte wenden Sie sich für die Anmeldung an die Verwaltung der jeweiligen Behörde unter den oben angegebenen Telefonnummern.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Etwaige Einwendungen gegen den Plan können während der vorgenannten Auslegungsfrist und innerhalb von einem Monat nach Ablauf dieser Frist, d.h. bis einschließlich dem 15.04.2021, schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, unterschrieben sowie dem Aktenzeichen LLUR-580.40-60/53-131 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein. Ferner muss dargestellt werden, für welches Rechtsgut eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben befürchtet wird.

- Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse Poststelle-Flintbek@llur.landsh.de zugesandt werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, sowie dem Aktenzeichen LLUR-580.40-60/53-131 versehen, unterschrieben und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim LLUR eingegangen sein.
- Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Einwender/innen auch durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.